

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 30. Mai 1952

| Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 52	Anordnung über Maßnahmen zur Erfüllung des Planes der Viehhaltung 1952	419
16. 5. 52	Anordnung über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser	420
16. 5. 52	Preisverordnung Nr. 241. Verordnung über die Preisbildung für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoff- und Lebensmittelhandel	421
17. 5. 52	Instruktion zum Volkswirtschaftsplan 1952 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohn — (Meldung des geplanten Arbeitskräftebedarfes)	423
16. 5. 52	Durchführungsbestimmung zur Ergänzung der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen	424
17. 5. 52	Preisverordnung Nr. 24 2. Verordnung über die Neuregelung von Schafschurpreisen	426

Anordnung über Maßnahmen zur Erfüllung des Planes der Viehhaltung 1952. Vom 17. Mai 1952

Die Mängel in der Erfüllung des Planes der Viehhaltung im Jahre 1951, besonders in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg, sind in erster Linie darauf zurückzuführen, daß in einer großen Zahl von Gemeinden die Entwicklung der Viehbestände nicht im notwendigen Umfange kontrolliert und im wesentlichen dem Selbstlauf überlassen wurden.

Zur Sicherung der Viehvermehrung und Gewährleistung der Erfüllung des Planes der Viehhaltung 1952 wird darum folgendes angeordnet:

§ 1

- a) Die Entwicklung der Viehbestände ist durch die Landesregierungen, Kreis- und Gemeindeverwaltungen laufend zu kontrollieren. Insbesondere sind nach jeder erfolgten Viehzählung die Ergebnisse sorgfältig auszuwerten.
- b) In den monatlich durchzuführenden Sitzungen der Gemeindevertretungen ist als Tagesordnungspunkt ein Bericht über die Erfüllung des Planes der Viehbestände aufzunehmen. §

§ 2

Die Sauenbedeckungspläne sind unbedingt einzuhalten. Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, für die termingerechte Bedeckung der vorhandenen Zuchtsauen oder auf Mast stehenden Jungsaunen Sorge zu tragen. Zur Steigerung der Abferkelergebnisse ist die Anwendung des Doppelsprunges einzuleiten.

§ 3

Zur schnellen Vermehrung der Kuh- und Rinderbestände ist die frühestmögliche Bedeckung aller

in den einzelnen Wirtschaften vorhandenen weiblichen Rinder durchzuführen. Die ausreichende Entwicklung der weiblichen Tiere ist hierbei zu berücksichtigen. Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, alle in der Gemeinde vorhandenen weiblichen Jungtiere listenmäßig zu erfassen. Innerhalb der Gemeinde sind im notwendigen Umfange Deckbezirke festzulegen.

§ 4

Sofern ersichtlich ist, daß die notwendige Viehvermehrung auf Grund des vorhandenen Muttertierbestandes nicht wie im Plan vorgesehen erfolgen kann, ist in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) und dem zuständigen volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh von der Möglichkeit des Zukaufes von Zuchtvieh nach den aufgestellten Viehhandelsplänen Gebrauch zu machen. Insbesondere sind Zucht- und Nutzviehüberhänge aus viehreichen Wirtschaften nach den innerhalb der Kreise und Länder aufgestellten Viehhandelsplänen durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh in vieharme Wirtschaften zu lenken. Die Realisierung der aufgestellten Viehhandelspläne ist durch die Organe der Verwaltung zu kontrollieren.

§ 5

Den Kreisverwaltungen obliegt die Pflicht, umgehend nach Vorliegen der Viehzählungsergebnisse diese auszuwerten. Es ist festzustellen, ob in allen Gemeinden die Entwicklung der Viehbestände entsprechend dem Plan der Viehhaltung erfolgt. Gemeinden, in denen sich die Entwicklung der Viehbestände nicht im notwendigen Umfange vollzieht und bei denen die Erfüllung des Planes gefährdet ist, sind umgehend durch Brigaden der Kreisverwaltungen zu überprüfen. Diese haben innerhalb dieser Gemeinden die bestehenden Mängel zu er-